



Änderung zur Satzung der Stadt Zwönitz über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), der Aufwandsentschädigungsverordnung vom 15.02.1996 (SächsGVBl. S. 84) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) sowie dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Zwönitz in seiner Sitzung am 10.12.2019 mit Beschlussnummer SRB/083/2019 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 16.10.2013 (Zwönitzer Wochenblatt Nr. 46, Jahrgang 24 vom 14.11.2013, Seiten 12 bis 13) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen wird im Absatz 3 geändert in:

„Der Durchschnittsatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden 25,00 €
 - von mehr als 3 Stunden bis 6 Stunden 50,00 €
 - von mehr als 6 Stunden 75,00 €
- (Tageshöchstsatz)“

2. Der § 4 Aufwandsentschädigungen für Stadt-, Ortschaftsräte und berufende sachkundige Bürger wird in den Absätzen 1, 2 und 3 geändert in:

Absatz 1:

„Stadträte, Ortschaftsräte, Mitglieder der Ausschüsse sowie berufene Einwohner erhalten für die Ausübung ihres Amtes als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld. Gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Zwönitz kann eine Entschädigung nur an Einwohner gezahlt werden, die vom Stadtrat in die Ausschüsse berufen wurden. Diese wird gezahlt

- für die **Stadtratssitzung**
je Sitzung in Höhe von 50,00 €
- für die **Ortschaftsratssitzung**
je Sitzung in Höhe von 25,00 €
- für die **Ausschüsse**
je Sitzung in Höhe von 30,00 €

Absatz 2:

„Für die unter Absatz 1 aufgeführten Personen, die hinsichtlich ihrer Unterlagen auf die Papierform verzichten, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 8,00 € je Sitzung.“

Absatz 3:

„Für die Tätigkeit in der Baumschutzkommission erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als jährliche Pauschale je Mitglied in Höhe von 50,00 €.“

3. Der § 5 Entschädigungen bei Wahlen wird geändert in:

„Personen, die aus Anlass von Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden ehrenamtlich tätig werden, erhalten für diese Tätigkeit eine Entschädigung. Diese wird gezahlt für

- den **Vorsitzenden** 40,00 €
pro Wahltag in Höhe von
- den **Stellvertreter** 35,00 €
pro Wahltag in Höhe von
- den **Schriftführer** 35,00 €
pro Wahltag in Höhe von
- den **Beisitzer und Wahlhelfer** 30,00 €“
pro Wahltag in Höhe von

4. Der § 6 Entschädigung Friedensrichter wird im Absatz 1 wie geändert in:

„Der Friedensrichter sowie dessen Protokollführer erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- für den **Friedensrichter**
eine monatliche Pauschale in Höhe von 35,00 €
- für den **Protokollführer**
eine monatliche Pauschale in Höhe von 25,00 €“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung der Änderung zur Satzung der Stadt Zwönitz über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zwönitz, den 11.12.2019



Wolfgang Triebert

Bürgermeister